



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7050/1-Pr 1/91

II-2076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

767 IAB

1991 -05- 17

zu 739 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 739/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen (739/J), betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß, beantworte ich wie folgt:

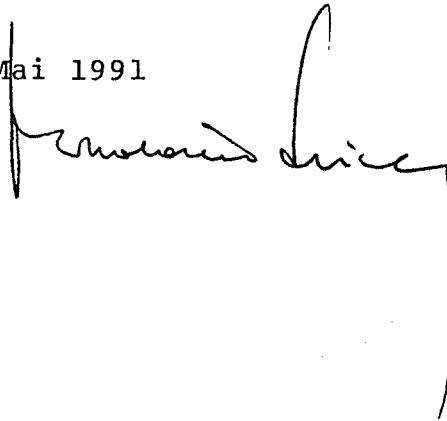
Die Geschäftsbehandlung im internen Bereich des Bundesministeriums für Justiz ist durch die von der Bundesregierung am 10.12.1974 beschlossene "Kanzleiordnung für die Bundesministerien" geregelt. Demnach sind grundsätzlich alle Geschäftsstücke mit einem Geschäftszeichen zu versehen und zu verbuchen (§ 39) und jede Erledigung zum Zwecke der internen Dokumentation in einem Geschäftsstück schriftlich festzuhalten (§ 5). Darüber hinaus werden im Bundesministerium für Justiz auch die persönliche Post des Bundesministers (§ 1) sowie die Dienstzettel (§ 15) registermäßig erfaßt.

Für die Ausscheidung von Akten gilt § 58 der Kanzleiordnung in der Fassung des Beschlusses der Bundesregierung vom 19.10.1981. Vom Bundesministerium für Justiz werden Akten, soweit sie nicht an das Österreichische Staatsarchiv abgegeben werden, sohin im wesentlichen die Akten der letzten 30 Jahre, im eigenen Bereich archiviert. Im

- 2 -

übrigen steht eine Skartierordnung für das Bundesministerium für Justiz, die auch auf neue technische Möglichkeiten Bedacht nehmen soll, in Vorbereitung; in ihr werden auch die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses Berücksichtigung finden.

16. Mai 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', written over the date.